

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche 03.08.2016 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:

- Das Gemeindezentrum im Ortsteil Caminchen

(2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehört sämtliches Inventar laut Liste.

(3) Die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen werden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Miete zur Verfügung gestellt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Neu Zauche stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch Ortsfremde ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich.

§ 3 Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

(1) Die unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen sind Eigentum der Gemeinde Neu Zauche.

(2) Die Anmietung dieser Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den ehrenamtlichen Bürgermeister) und dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung erhält (gemäß Anlage 1 dieser Ordnung). Die jeweilige Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung, im Streitfall entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde.

(3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Gemeinde Neu Zauche unverzüglich anzuzeigen.

(4) Grundlage zur Nutzung ist die abzuschließende Nutzungsvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.

(5) Eine ständige kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. als Gaststätte, Schulungseinrichtung) ist nicht gestattet.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:

- a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
- b) Die Hausordnungen in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.
- c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. der Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.
- e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- f) Auf den sorgsamem Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- g) Informationen über Schäden u.ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart nach der Nutzung sofort mitzuteilen. Der Nutzer hat die Kosten für den Schaden zu tragen.
- h) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- i) Die Räumlichkeiten sind in den Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische etc.) zurückzuübergaben, wie diese bei der Übergabe bestanden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung der Einrichtung und deren Ausstattungen durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste entstehen sollten. Die Kosten der Beschädigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Für abhanden gekommene Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden haftet der Nutzer.

(4) Eine Versicherung der Veranstaltung sowie der Teilnehmer wird nicht von der Gemeinde übernommen und muss daher gegebenenfalls über den Veranstalter bzw. über den Nutzer erfolgen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Für die nach der Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Neu Zauche und den in der Rechnung genannten Zahlungsgrund zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(3) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für:

1. Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung)
2. Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr
3. Veranstaltungen des Seniorenbeirates
4. vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen
5. Jugendclubs im Rahmen der originären Jugendarbeit

(4) Bei Nutzung durch ortsansässige Sportvereine oder Ähnliche für Trainings- oder Wettspielbetrieb ist ein Nutzungsentgelt von 3,00€Std. zu entrichten; dies ist für den angemeldeten Umfang halbjährlich in Rechnung zu stellen.

§ 6 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung aufgeführten Einrichtungen auszuschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 28.09.2016

gez. Boschan

Anlage 1

Objektwart

Gemeindezentrum Caminchen

Lothar Lehniger

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung

gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche

Zwischen der Gemeinde Neu Zauche

und

Herrn / Frau

Wohnanschrift

Telefon:

als **verantwortlichen Nutzer** wird folgendes vereinbart:

Herr/ Frau / Verein:

mietet für die Zeit von Datum Uhrzeit

bis Datum Uhrzeit

das gemeindeeigene Objekt:

.....

zum Zweck / Veranstaltungsinhalt:

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald. Die Übergabe/ Übernahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe / Übernahme zu vermerken. Für Schäden / Verluste während der Nutzung haftet der o.g. verantwortliche Nutzer.

Zusatzvereinbarungen:

.....
.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Datum:

Verteiler: Nutzer

Amt Lieberose/Oberspreewald

Übergabe / Übernahme am

festgestellte Mängel:

.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Rückgabe / Rückübernahme am

festgestellte Mängel:

.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
Gemeinde Neu Zauche / Amt Lieberose/Oberspreewald

Anlage 3

Entgeltordnung

zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der
Gemeinde Neu Zauche Gemeindezentrum Caminchen

1. Nutzung durch ortsansässige Bürger und Vereine:

- | | |
|---|-------------|
| - Gastraum, Vereinszimmer, Küche | 50,00€/Tag |
| Heizungszuschlag | 15,00€ |
| - Gesamte Einrichtung, incl. Küche | 75,00€/Tag |
| Heizungszuschlag | 25,00€ |
| - Gesamte Einrichtung, incl. Küche für Veranstaltungen
wie Sportler- oder Feuerwehrball
(sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden) | 125,00€/Tag |
| Heizungszuschlag | 25,00€ |
| - Gesamte Einrichtung, incl. Küche für
Kaffeetafel nach Beisetzung | 50,00€/Tag |
| Heizungszuschlag | 25,00€/Tag |
| - Nutzung Saal für Training Sportgruppen | 3,00€/Std. |

2. Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| - Saal, Gastraum, Vereinszimmer | 110,00€/Tag |
| - Küche | 30,00€/Tag |
| - Heizungszuschlag | 25,00€/Tag |

3. Nutzung für öffentliche Veranstaltungen:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - Tanzveranstaltungen | 250,00€/Tag |
|-----------------------|-------------|